Beitritt der Solothurnischen Gebäudeversicherung zum Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung

Vom 25. Oktober 1978 (Stand 25. Oktober 1978)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972[1)]

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. September 1978

beschliesst:

§ 1

[1] Die Solothurnische Gebäudeversicherung wird ermächtigt, dem Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung vom 5. Dezember 1978 beizutreten.

§ 2

[1] Die Verwaltung der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird mit dem Vollzug beauftragt[2)].

§ 3

[1] Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

1) BGS 618.111.
2) Solothurn war Gründungsmitglied.